# Benutzungsordnung der Gemeinde Neutrebbin zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172,174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 10. Juli 2003 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für Benutzung der gemeindeeigenen Toilettenwagen, Bänke, überdachten Sitzgruppen und für die transportable Tanzfläche der Gemeinde Neutrebbin für Veranstaltungen, die nicht durch bzw. nicht im Auftrag der Gemeinde organisiert werden.

## § 2 Grundsätze

Die in § 1 der Benutzungsordnung bezeichneten Gegenstände können durch Einwohner der Gemeinde Neutrebbin bei der Gemeinde ausgeliehen werden.

Die Verleihung der Gegenstände erfolgt durch rechtzeitige Absprache mit der/dem ehrenamtlichen Bürgermeister/In bzw. dem/der Stellvertreter/In der Gemeinde Neutrebbin. Die Absprachen haben mindestens zwei Wochen vor Verleihung der Gegenstände zu erfolgen. Ein Anspruch auf eine Verleihung der Gegenstände besteht nicht.

### § 3 Benutzungsordnung

Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände stets im sauberen ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zurückzugeben.

Anfallende Schäden und Mängel sind dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/In bzw. dem/der Stellvertreterin unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten.

## § 4 Haftung

Das Ausleihen der Gegenstände geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren eigener Verantwortung. Die Gemeinde Neutrebbin wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes der in § 1 bezeichneten Gegenstände geltend gemacht werden. Für Schäden an diesen Gegenständen haftet der Nutzer.

#### 8 5 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Gegenstände sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 13.02.2003 in Kraft.

Neutrebbin, den 25. Aug. 2003

Te chel

Reichert

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Neutrebbin

Wriezen, den 25.Aug. 2003

Ehling

Amtsdirektor